

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGebl.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 370/1982

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text**Anfechtung von Unterlassungen.****§ 36.**

Als Rechtshandlungen sind auch Unterlassungen des Gemeinschuldners anzusehen, durch die er ein Recht verliert oder durch die gegen ihn vermögensrechtliche Ansprüche begründet, erhalten oder gesichert werden. Das gleiche gilt für die Unterlassung der Antretung einer Erbschaft.